

# **Kantonsverfassung und Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (Änderungen vom 17. August 2020, Anpassung Grenzwerte)**

**(Inkraftsetzung vom 30. Juni 2021)**

## **Finanzcontrollingverordnung**

**(Änderung vom 30. Juni 2021)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 wird geändert.

II. Die Änderungen vom 17. August 2020 der Kantonsverfassung (Anpassung Grenzwerte) und des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (Anpassung Grenzwerte) sowie die Verordnungsänderung werden auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv II Satz 1 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Jacqueline Fehr	Der stv. Staatsschreiber: Peter Hösli
-------------------------------------	--

---

## **Finanzcontrollingverordnung (FCV)** **(Änderung vom 30. Juni 2021)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 wird wie folgt geändert:

Vergabe

§ 34. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Bei Bauten des Kantons bis 4 Mio. Franken ist die Baudirektion zuständig.

<sup>3</sup> Bei fondsfinanzierten Bauten bis 4 Mio. Franken ist die fondsverantwortliche Direktion zuständig.

Besondere  
Stellungnahme

§ 43. <sup>1</sup> Die Direktionen und die Staatskanzlei holen zu ihren Anträgen an den Regierungsrat mit einmaligen Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken oder mit wiederkehrenden Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 400 000 vorgängig eine besondere Stellungnahme der Finanzdirektion ein, sofern die Ausgaben nicht im Budget oder im KEF eingestellt sind.

Abs. 2–4 unverändert.

---

## **Begründung**

### **A. Inkraftsetzung der Änderungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung**

Der Kantonsrat beschloss am 17. August 2020 eine Änderung der Kantonsverfassung (Anpassung Grenzwerte; ABI 2020-08-21; KV, LS 101). Die Stimmberechtigten nahmen diese Verfassungsänderung in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 an. Mit Beschluss vom 31. März 2021 (ABI 2021-04-09) stellte der Regierungsrat die Rechtskraft des Ergebnisses fest. Die Gewährleistung der Bundesversammlung liegt noch nicht vor. Da diese keine konstitutive Wirkung hat, kann die Verfassungsänderung schon vorher in Kraft gesetzt werden. Eine Inkraftset-

zung auf den Beginn des nächsten Rechnungsjahres, mithin auf den 1. Januar 2022, erscheint sinnvoll.

Der Kantonsrat beschloss am 17. August 2020 auch eine damit zusammenhängende Änderung des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (Anpassung Grenzwerte; ABI 2020-08-21; LS 611). Mit Verfügung vom 27. Oktober 2020 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen war (ABI 2020-10-30). Diese Verfügung ist rechtskräftig. Die Änderung des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung kann deshalb auf den gleichen Zeitpunkt wie die Änderung der Kantonsverfassung in Kraft gesetzt werden.

## **B. Änderung der Finanzcontrollingverordnung**

Mit der Änderung der Kantonsverfassung wurde die Zuständigkeit des Regierungsrates zum Beschluss über neue einmalige Ausgaben und zur Veräußerung von Verwaltungsvermögen von 3 Mio. auf 4 Mio. Franken erhöht, diejenige zum Beschluss über neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich Fr. 300 000 auf jährlich Fr. 400 000 (vgl. Art. 68 Abs. 2 lit. a und b sowie Art. 68 Abs. 3 KV). Die Zuständigkeiten des Kantonsrates wurden entsprechend eingeschränkt (vgl. Art. 56 Abs. 1 lit. d sowie Art. 56 Abs. 2 lit. a und b KV). Der Betrag, über dem ein Beschluss des Kantonsrates dem fakultativen Finanzreferendum unterliegt, wurde für neue einmalige Ausgaben von 6 Mio. auf 4 Mio. Franken und für neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich Fr. 600 000 auf jährlich Fr. 400 000 gesenkt (vgl. Art. 33 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 und 2 KV).

Mit der Änderung des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung wurden die Beträge auf Gesetzesstufe entsprechend angepasst.

Die Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV, LS 611.2) orientiert sich an zwei Stellen ebenfalls an den Beträgen, die auf Verfassungs- und Gesetzesstufe angepasst worden sind. Zum einen ergibt sich aus § 34 Abs. 2 und 3 FCV, dass bei Bauten des Kantons bis 3 Mio. Franken die Baudirektion für den Abschluss von Verträgen zur Umsetzung von Ausgabenbewilligungen, insbesondere für die Vergabe von Aufträgen an Dritte, zuständig ist bzw. bei fondsfinanzierten Bauten bis 3 Mio. Franken die fondsverantwortliche Direktion. Zum anderen sieht § 43 Abs. 1 FCV vor, dass die Direktionen und die Staatskanzlei zu ihren Anträgen an den Regierungsrat mit einmaligen Ausgaben von mehr als 6 Mio. Franken oder mit wiederkehrenden Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 600 000 vorgängig eine besondere Stellungnahme der Finanzdirektion einholen, sofern die Ausgaben nicht im Budget oder im KEF eingestellt sind. Der Betrag von 3 Mio. Franken orientiert sich

an der bisherigen Zuständigkeitsgrenze des Regierungsrates, der Betrag von 6 Mio. Franken bzw. jährlich Fr. 600 000 an der bisherigen Schwelle für das fakultative Referendum. Es ist deshalb folgerichtig, diese Beträge an die neuen Beträge auf Verfassungs- und Gesetzesstufe anzupassen, mithin von 3 Mio. auf 4 Mio. Franken in § 34 Abs. 2 und 3 FCV sowie von 6 Mio. auf 4 Mio. Franken und von Fr. 600 000 auf Fr. 400 000 in § 43 Abs. 1 FCV.

Die Verordnungsänderung ist nicht von besonderer Tragweite, hat keine wesentliche Aussenwirkung und wird ausschliesslich in der kantonalen Verwaltung vollzogen. Von einer Vernehmlassung konnte deshalb abgesehen werden (vgl. §§ 9 Abs. 1 und 12 Abs. 2 Verordnung über das Rechtsetzungsverfahren in der kantonalen Verwaltung vom 29. November 2000; LS 172.16). Die Verordnungsänderung hat als solche auch keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Schliesslich verursacht sie keine zusätzliche administrative Belastung von Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) bzw. der dazugehörigen Verordnung vom 18. August 2010 (LS 930.11).

Die Verordnungsänderung ist sinnvollerweise auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen wie die Änderungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung.